

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 104 bestimmt ferner: der Bundesrath und seine Departemente sind ermächtigt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

Nach dem Militär-Organisationsgesetz von 1850 standen unmittelbar unter dem eidg. Militär-Departement: die Inspektoren der Infanterie, ein Inspektor des Genie's, einer der Artillerie, ein Oberst der Kavallerie und ein Oberst der Schützen, ein Ober-Auditor, ein Oberkriegskommissär und ein Oberfeldarzt.

Ueber die militärisch-administrativen Angelegenheiten verkehrte das eidg. Militär-Departement direkt mit den Militär-Direktoren der Kantone.

Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt (bestimmte Art. 136) und der diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Von diesem Recht machte der Bund, so viel bekannt, während der ersten 20 Jahre seit Erlassen des Militär-Organisationsgesetzes keinen Gebrauch. Nicht etwa, daß in den einzelnen Kantonen alles in gesetzmäßigem Zustand gewesen wäre. Einige derselben kamen ihren Verpflichtungen gegen den Bund sehr mangelhaft nach, an Instruktion, noch mehr an Ausrüstung fehlte es an vielen Orten. Die Grenzbesetzung 1870 legte die argen Gebrechen zu Tage. Wir wollen hier nicht erzählen, wie in einigen Kantonen es an Kapüten, der vorgeschriebenen Munition u. s. w. fehlte. Wie (wo das Magazinirungssystem herrschte), wenn eine Truppe aus dem Dienst kam, gleich eine andere die abgelegten Kleider benützen mußte u. s. w., wie in einem Kanton zur Bewaffnung der Landwehr theilweise nur Kollgewehre mit Steinßloß vorhanden waren u. s. w.

Eine eidg. Kommission konstatierte die Mängel. Es erging dringende Einladung an die Kantone, das Fehlende möglich rasch anzuschaffen, und die meisten kamen dieser Weisung nach, einige große und kleine nicht.

Da wurde endlich ein warnendes Beispiel statuirt, für den kleinsten Kanton unter den kleinen wurden auf seine Kosten 50 Kapüte angeschafft!

Alle Verhältnisse wirkten dahin, daß es dem Bundesrath nicht leicht möglich war, mit mehr Energie aufzutreten. Wir wollen auf die nähere Ausführung dieses Gegenstandes, der unsere politischen Verhältnisse nahe berührt, nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der IX. Division. Divisionsbefehl Nr. 2.

Die nachfolgenden Anordnungen treten in Kraft, bevor die Truppen in die Linie einrücken.

I. Vorbereitungen zum Marsch.

I. Die berittenen Offiziere werden für diensttaugliche Pferde und zuverlässige Bediente sorgen.

II. Die taktischen Einheiten werden auf den kantonalen oder eidgenössischen Sammelplätzen, auf welchen sie die vorbereitenden Wiederholungsurse abhalten, nach Reglement organisiert, equipirt und einer sanitarischen Untersuchung unterworfen.

Es sollen die Kriegsartikel verlesen und erklärt werden.

Jeder Mann, mit Ausnahme der Artillerietruppen, welche die alten Feld-Kochgeschirre mitführen, erhält als Ausrüstung:

1 Kochkessel nach neuem Modell (die alte Gamelle wird selbstverständlich zu Hause gelassen).

1 Schirmzelttheil (Trainmannschaft und Kavallerie ausgenommen).

1 gute wollene Decke (Kavallerie ausgenommen).

Die beiden ersten Gegenstände werden aus den eidg. Magazinen geliefert und vom Manne getragen, die Decken liefern hingegen die Kantone und sollen auf den Wagen nachgeführt werden.

Ein besonderes Augenmerk soll auf eine gute, dauerhafte Fußbekleidung gerichtet und Leute, denen eine solche mangelt, sollen von den Kantonsverwaltungen damit versehen werden. Leute, welche wegen mangelhafter Fußbekleidung marschunfähig werden, können auf Rechnung der Kantone nach Hause zurückgeschickt werden.

III. An Bagagefuhrwerken soll mitgeführt werden:

per Sappeur-Kompagnie 1 zweispänniger Wagen von 1 Train-soldat geführt;

per Batterie 2 zweispännige Wagen jeder von 1 Train-soldat geführt;

per Dragoner-Kompagnie 2 zweispännige Wagen jeder von 1 Train-soldat geführt;

das Scharfschützenbataillon Nr. 12 2 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

das Scharfschützenbataillon Nr. 13 1 zweispänniger Wagen, von 1 Train-soldat geführt;

die Infanteriebataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin jedes 2 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

die Infanteriebataillone Nr. 74, 13, 32 jedes 3 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

die Infanterie-Halbbataillone Nr. 75 und 77 jedes 2 zweispännige Wagen, jeder von 1 Train-soldat geführt;

Bei dem Bataillon Nr. 74 stellt Obwalden 1, Nidwalden 2 Wagen. Bei dem Scharfschützenbataillon Nr. 12 stellt Schwyz 1 und Uri 1 Wagen.

Diese Wagen, gute Leiterwagen mit Blächen bedeckt, sollen am Vordertheil mit der Nummer der taktischen Einheit, zu der sie gehören, versehen sein und dienen zum Transport der Decken, der Offiziersbagage, der Lebensmittel und Fourage, der Quartiermeisterlisten, Apothek- und Büchsenmacherlisten und der Tragebahren.

Die Fourgons werden zu Hause gelassen.

IV. Für den Transport der Ersatzmunition führen folgende Truppenkörper den zutreffenden mit zwei Pferden bespannten und von einem Train-soldaten geführten Halbkaisson in die Linie:

Bataillon Nr. 74 1 Halbkaisson von Obwalden geliefert und bespannt;

Bataillon Nr. 13 1 Halbkaisson.

Bataillon Nr. 32 1 Halbkaisson;

Halbbataillon Nr. 75 und 77 1 Halbkaisson vom Kanton Zug geliefert und bespannt.

Schützenbataillon Nr. 12 1 Halbkaisson vom Kanton Uri geliefert und bespannt.

Die Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin führen ihre Kaissons nicht mit, da sie in Bellinzona die Munition ergänzen können.

Das Kriegs-Kommissariat wird für den Divisionsstab für den entsprechenden Fourgon und für einen Transportwagen, für jeden Brigadestab für einen Transportwagen sorgen, welche alle (mit Ausnahme desjenigen der 25. Brigade) mit Regleypferden bespannt werden. Diese Wagen dienen zum Transport der Bagage der diesen Stäben zugetheilten Personen, Guiden u. s. w.

Die Dragoner können vorkommenden Falls ihre Munition bei der Infanterie ergänzen.

V. Gleich bei ihrer Ankunft sollen die Kommandanten der taktischen Einheiten dem Brigadenadjutanten einliefern:

- den Reminativetat,
- den Einrückungsrapport,
- den Munitionsrapport,
- die Geschworenenliste.

Dem Divisionsadjutanten soll überdies das namentliche Verzeichnis der Offiziere, bei der Infanterie mit der Anmerkung der Hauptleute, welche zu Divisionskommandanten bestimmt sind, eingereicht werden.

Das Südkorps wird obige Schriftstücke per Post dem Divisionskommando übermachen.

II. Marschordnung bis zum Sammelplatz und Tenue.

1. Alle für den Marsch geltenden Vorschriften des Reglements sollen genau beobachtet werden, sowohl beim Fußmarsch als bei dem Transport per Schiff, welcher als Uebung betrachtet werden soll.

2. Die Herren Offiziere sollen ihre Bagage auf das Allernothwendigste beschränken und nur kleine Handkoffer oder Nachsäcke mitführen, voluminöse Koffer werden beim Abmarsch abgeladen und zurückgelassen.

3. Tenue für den Marsch und die Uebungen ist:

Für die Herren Offiziere: Diensttenue, den Kaput gerollt über die rechte Schulter oder um den Offiziersstirnriemen nach neuer Ordnung getragen, Gepäcktasche alter Ordnung über die linke Schulter.

Für die berittenen Offiziere: Diensttenue, Gepäcktaschen oder Mantelsack, den Mantel auf dem Pferd.

Für die Fußtruppen: Diensttenue, Schirmzelt auf dem Tornister, den Kaput darüber um den Tornister gerollt, das Kochgeschür unter dem Brodriemen.

Für die berittenen Truppen: Diensttenue, bei der Artillerie tragen die Kanoniere die Schirmzelte auf den Säcken, die Trainmannschaft ohne Schirmzelte, sämtliche Orden auf den Bagagewagen.

Die Truppe trägt das eig. Armband.

Im bivouak und Kantonement, sowie jeden Abend ist die Tenue im Kaput und Polzeilmütze.

Die Truppen des Südkorps und später die bei den Divisionsmanövern den Feind markierenden Abtheilungen tragen als Abzeichen fünf Centimeter hohe, um den ganzen Schaft reichende weiße Streifen von Baumwollzug.

4. Diese Vorschriften gelten auch für den Rückmarsch und es müssen beim Einrücken in die Linie dem betreffenden Brigadekommandanten die Marschrapporte eingereicht, für den Heimmarsch an seinen Aufenthaltsort zugesandt werden.

III. Beziehen der Bivouaks und Kantonements.

1. Die Bivouakplätze und Kantonements werden für jeden Tag durch den Generalstab den Truppen angewiesen, sowie beim Bivouak die anzunehmende Formation angegeben werden. Das Verhalten in beiden ist durch das Reglement §§. 542—548 und §§. 552—568 bestimmt und soll man sich strikte an dasselbe halten.

Die Brigadestäbe werden mit ihren Truppen bivouakieren und in der Nähe der Plätze für die notwendigen Räumlichkeiten zu den Bureauarbeiten sorgen. Für das Aufschlagen der Schirmzelte gelten die in der Anleitung für Infanterie-Zimmerleute enthaltenen Vorschriften, für das Abkochen die Anleitung zur Erhaltung der Kochlöcher und sollen die Truppen in den Vorkursen darauf eingeübt werden.

2. Am Einrückungstage werden die Brigadekommandanten die ihnen unterstellten Truppen einer genauen Inspektion in Hinsicht des Personellen und Materiellen unterwerfen; gleichzeitig halten die Brigadenkommissäre die Kommissariatsmusterung ab.

3. Die Kommandanten der taktischen Einheiten werden den Divisionsbefehl Nr. 1 den Truppen zur Kenntniß bringen, die folgenden Divisionsbefehle sollen sie gehörig studiren, den enthal-

tenen Vorschriften nachkommen und das Nöthige ihren Offizieren und Truppen daraus mittheilen.

Die notwendigen Karten werden den Korpskommandanten in ihr Domizil zugesandt werden.

4. Die Lebensmittel und das Fourage werden gleich nach dem Einrücken gefast und zwar schon für den Einrückungstag Brod, Fleisch, Gemüse und Kochholz, für die folgenden Tage wird Jeweilen:

Chocolade und Gemüse für 4 Tage zum Voraus gefast, welche Rationen der Soldat im Sack verpackt mitzutragen hat.

Brod für zwei Tage.

Fleisch und Kochholz werden Jeweilen nach beendigtem Marsch respektive nach beendigtem Manöver auf dem Bivouakplatz gefast. Für Salz und Gewürze haben die Quartiermeister resp. die Fouriere zu sorgen.

Das Fourage wird gewöhnlich am Orte des Kantonements gefast werden.

5. Bei Verwendung von Militärs zu Bedienten hat man sich an die §§. 106—108 des Dienstreglements zu halten.

Von den bürgerlichen Bedienten soll ein Verzeichnis aufgenommen und beim Divisionsstab aufbewahrt werden, welches den Namen des Bedienten und der Person, bei welcher der Betreffende angestellt ist, enthalten soll. Zum Ausweis wird jeder bürgerliche Bediente vom persönlichen Adjutanten des Divisionsars eine Zirkulationskarte erhalten; Personen ohne eine solche Karte werden aus dem Bivouak und Kantonement weggeführt.

6. Die Kaffons werden per Korps vereinigt und als I. Munitionssattel unter das Kommando des Parkkommandanten gestellt. Die Lebensmittelwagen werden ebenfalls unter ein einheitliches Kommando gestellt und als Lebensmittel-Kolonnen betrachtet.

7. Die Pferde der Kaffons, der Lebensmittelwagen und Ambulancen, sowie die dazu eingetheilten Trainsoldaten und Regimentsknechte stehen unter der direkten Aufsicht des Artilleriekommandos. Diese Aufsicht dehnt sich hauptsächlich auf den Stalldienst aus und wird durch den dem Artilleriestabe zugetheilten Offizier der Parktrain-Kompagnie Nr. 84 besorgt werden.

IV. Sold und Verpflegung.

1. Das Parktrainbataillon ist dem Artilleriekommando unterstellt und dessen Kommandant demselben zugetheilt.

2. Der Sold wird den 25. und 31. August und an den Entlassungstagen aus der Linie ausbezahlt werden.

Für die Stäbe führen die zugetheilten Kommissariatsoffiziere das Rechnungswesen.

3. Sämtliche Truppen und Grade, mit Ausnahme der Stäbe, fassen die Rationen in natura (eine per Offizier, die übrigen in Geld). Die Truppenoffiziere werden in Gesamtheit oder kompagnieweise Ordinare machen.

4. Die tägliche Ration besteht aus:

1 1/2 $\mathcal{H}$ Brod, Jeweilen auf 2 Tage gefast,

3/4 $\mathcal{H}$ Fleisch,

65 Gramm Gemüse (Reis, Gerste, Zeitgewaren oder Gries in Doppelrationen verpackt).

75 Gramm Chocoladepulver in einfache Rationen verpackt.

Vom 26. August bis zum 1. September beim Südkorps, vom 26. August bis 6. September beim Nordkorps wird überdies eine Extraverpflegung von täglich

1/4 $\mathcal{H}$ Käse und 1 Schoppen Wein per Mann eintreten.

Salz und Gemüsezulage wird keine verabfolgt. Das Kochholz wird geliefert; allfälliger Mehrverbrauch muß aber aus dem Solde bestritten werden.

Die Pferderation beträgt für Reit- und Zugpferde ohne Unterschied: 8 $\mathcal{H}$ Hafer, 10 $\mathcal{H}$ Heu und wenn erhältlich 8 $\mathcal{H}$ Stroh, wenn kein Stroh geliefert werden kann, wird die Haferration um 2 $\mathcal{H}$ vermehrt; vom 31. August bis zur Entlassung tritt überdies die starke Ration von 10 $\mathcal{H}$ Hafer, 12 $\mathcal{H}$ Heu und 8 $\mathcal{H}$ Stroh in Kraft, alsdann die 2 $\mathcal{H}$ Hafer Zulage, wenn kein Stroh verabreicht wird, wegfällt.

Die Truppe soll Jeweilen vor Beginn des Marsches oder der Manöver die Chocolade zu sich genommen haben. Abgekostet wird nach beendigtem Marsch oder Manöver, auch wird alsdann der Wein ausgetheilt.

V. Tages-Ordnung.

Bei Tagesanbruch: Tagwache, welche bei den Truppen, die in unmittelbarer Fühlung mit dem Gegner sich befinden, durch Befehl der Leute durch die Unteroffiziere ersetzt werden soll; gleich nachher Abkochen des Frühstücks und eine Stunde nach der Tagwache Antreten in voller Felbausrüstung zum Beginn des Marsches oder der Manöver.

Die Stunde, an welcher der Marsch angetreten oder die Manöver beginnen sollen, wird jeweilen im Tagesbefehl für jedes einzelne Korps angezeigt, und der Abmarsch aus den Divouaks und Kantonnementen ist so einzurichten, daß die Leute auf den Sammelplätzen niemals warten müssen, sondern alsbald das Tagwerk beginnen können.

Nach beendigtem Marsch beziehungsweise Manöver werden die Divouaks oder Kantonnemente bezogen, abgekocht, die Waffen, Bekleidung und Ausrüstung gereinigt. Jeden Tag eine Stunde vor Sonnenuntergang findet eine Gewehr-Inspektion statt, zu welcher die Truppen in Quartierentree ausrücken.

Bei den berittenen Truppen findet gleichzeitig eine Pferde-Inspektion statt.

Abends 8 1/2 Uhr Zapfenstreich.

„ 9 „ Appell im Divouak oder Kantonnement und Ruhe.

Die Lagerwachen beginnen den Nachtdienst.

Die Stunde und der Ort des täglichen Divisionsrapportes wird jeweilen im Laufe des Tages oder Tags vorher angezeigt werden.

VI. Wacht- und Aufsichtsdienst.

1. Der Aufsichtsdienst wird nach den Vorschriften des Reglements ausgeführt.

2. Es werden jeden Tag Lager- bzw. Kantonnementwachen nach den Anordnungen der Brigadekommandanten, oder bei vereinigter Division, des ersten Adjutanten des Divisionsars und gemäß den Vorschriften des Reglements aufgestellt, welche aber beim Antreten zum Manöver wieder in Reihe und Glied eintreten.

3. Die täglichen Nachtrapporte sollen beim Divisionsrapport eingegeben werden, ebenso die Straßrapporte am 25. und 31. August und am Entlassungstage.

4. Die Brigadekommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen erhalten täglich vom Stabschef der Division das Paßwort; dieses tritt Abends 7 Uhr in Kraft und ist für 24 Stunden gültig.

VII. Rapportwesen.

1. Jeden Tag sollen die summarischen Situations- und Munitionsrapporte eingegeben werden.

2. Außerdem sind Effektivrapporte einzugeben:

am 25. August,

„ 31. „

und am Entlassungstage der Austrittsrapport. Gleichzeitig die Munitionsrapporte.

3. Die im §. 150 des Dienstreglements vorgeschriebenen Dislokationsrapporte sind am 31. August und vor dem Entlassungstage einzugeben.

4. Gleich nach beendigtem Manövern oder Marschen hat jeder Korpskommandant, gestützt auf die ihm von seinen untergebenen Abtheilungschefs eingelaufenen Rapporte, den Gefechts- bzw. Marschbericht abzufassen und dem Brigadekommandanten einzuhandeln. Die Brigadekommandanten werden ihre Gefechts- und Marschrapporte zum Divisionsrapport eingeben.

5. Straßfälle, welche eine kriegsgerichtliche Untersuchung erheischen, sind alsbald dem Divisionär zur Kenntniß zu bringen.

6. Am Abend des Einrückungstages in die Linie werden die Brigadekommandanten und Kommandanten der Spezialwaffen nach abgehaltener Inspektion ihren Rapport dem Divisionskommando eingeben. Nach beendigtem Truppenzusammenzug und Selbmaruschen haben sie noch Spezialberichte einzugeben über die Manövrierfähigkeit, Feldtätigkeit der ihnen unterstellt gewesenen Truppen, über die Leistungsfähigkeit und den Bildungsgrad der Offiziere und über die Fortschritte, welche während der Uebungen gemacht worden sind. Der Generalstabschef legt einen Rapport bei über die Leistungen der Offiziere des Generalstabs, der Divi-

sions-Kriegs-Kommissär, der Divisionsarzt, der Divisionspferdearzt über die Leistungen in ihrem Dienstzweige.

Diese Berichte sollen sich auch auf allfällige Vorschläge für einzuführende Verbesserungen ausdehnen.

VIII. Postdienst.

1. Es wird beim Bureau des Divisionsstabes ein besonderes Departement für den Postdienst organisiert.

Alle Briefe, welche an im Dienst befindliche Militärs oder von denselben abgeschickt werden, sind portofrei; ebenso Pakete unter 4 K Gewicht, welche an Militärs gelangen. Pakete, welche Militärs abschicken, werden auf dem Feldpostbureau nicht angenommen und genießen auch keine Portofreiheit.

2. Alle Briefe und Pakete, welche an Militärs, die am Zusammenzug der IX. Division theilnehmen, gesandt werden, müssen außer der Adresse die Bezeichnung führen:

Zu welcher Brigade, Bataillon, Batterie, Kompagnie der Betreffende gehört und die Ueberschrift: Zusammenzug der IX. Division im Kanton Tessin.

3. Die Postbureauur werden die eingelaufenen Briefe und Pakete dem Kriegs-Kommissariat desjenigen Truppentheils, der sich in der Nähe befindet, übergeben. Dieses wird das Erlesen besorgen und die Gegenstände den Fouriers der taktischen Einheiten zur Austheilung zustellen.

4. Abgehende Briefe sind ebenfalls von den Fouriers in Empfang zu nehmen, dem Kriegs-Kommissariat zu übergeben, welches das Stempeln und die Uebergabe an die Post besorgt.

5. Der Empfang von Werthgegenständen und Postmandaten muß mit Unterschrift des Fouriers gegenüber dem Kommissariats-offizier, und des Empfängers gegenüber dem Fourier bescheinigt werden.

6. Alle Reklamationen über Nichtempfang haben alsbald an das Divisions-Kriegs-Kommissariat zu gelangen.

IX. Rechtspflege.

Wie unter I gesagt ist, müssen die taktischen Einheiten mit den angefertigten Geschworenenlisten einrücken und sie abgeben:

Das Nordkorps an den Auditor Hauptmann Karl Wieland.

Das Südkorps an den Greßrichter Oberstleut. Albrizzi.

Dieser letztere besorgt die Rechtspflege bis zur Besammlung der Division beim Südkorps und wird, wenn ein Straßfall es nothwendig erheischen sollte, den Auditor Hauptm. Genß Emilio aufbieten.

X. Gesundheitsdienst.

Die leicht Kranken sind in die Ambulancen, welche den Brigaden folgen und in jedem Kantonnement oder Divouak sich als Feldspital einrichten, abzugeben. Schwer Erkrankte werden nach den Verhältnissen im Bürgerhospital in Altorf oder im Militärspital in Bellinzona aufgenommen.

Die Spezialwaffen bedienen sich der ihnen zunächst gelegenen Ambulance.

Basel 1874.

Der Kommandant der IX. Armeedivision.

Herrn Wieland, eidg. Oberst.

U n s l a n d.

Frankreich. General Trochu hat zwei Bände über die Belagerung von Paris herausgegeben, aber die lehren nichts Neues und entschuldigen ihn keineswegs. Seine militärische Unfähigkeit bleibt ausgemacht; freilich war der Patriotismus der Pariser Mobilen kläglich, aber desto besser schlugen sich die Bretonen. Mit der Nationalgarde, die an einem Tage 3000 eigener Soldaten erschossen hatte (aus Versehen), war auch nicht viel anzurichten möglich.

Italien. (Alpen-Kompagnien.) In der Sitzung der italienischen Deputirtenkammer vom 9. Dezember 1873 hat die Budget-Kommission für das Heerwesen einen Bericht über die Errichtung von Alpen-Kompagnien vorgelegt, wodurch diese somit offiziell bestätigt erscheint.